

Gemischte Gemeinde Treiten



Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Treiten, gestützt auf das Volksschulgesetz VSG vom 19. Januar 2008 und die Tagesschulverordnung TSV vom 28. Mai 2008, beschliesst:

1. Allgemeines

Art.1/1 Die Tagesschule der Gemischten Gemeinde Treiten ist eine Institution mit pädagogischen Ansprüchen nach dem kant. Recht, welche in die Volksschule integriert ist.

2 Der Besuch ist für Kinder freiwillig.

3 Das Tagesschulangebot der Gemeinde Treiten wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

Art.2/1 Die Gemeinde führt das Tagesschulangebot, wenn eine verbindliche Anmeldung von mindestens 10 oder mehr Kindern je Modul vorliegt.

2 Einzelne Betreuungseinheiten können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern angeboten werden, wenn der Gemeinderat, auf Antrag der Tagesschulleitung, zustimmt.

3 Die Gemeinde legt mit der Volksschule alljährlich via Anmeldeverfahren den Bedarf fest.

Art.3 Die Tagesschule wird finanziert

- a durch Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif
- b durch den kantonalen Lastenausgleich (Normlohnkosten)
- c durch die Gemeinde

Art.4/1 Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot findet im Mai statt und ist während dem ganzen Schuljahr für die vereinbarten Module verbindlich.

2 Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn es aus betriebsorganisatorischen Gründen möglich ist.

3 Anmeldungen für unregelmässigen Besuch der Tagesschule können nicht angenommen werden.

Art.5/1 Die Tagesschule der Gemeinde Treiten können Kinder ab Kindergarten bis zur 6. Klasse besuchen.

2 Die Tagesschule Treiten steht allen Kindern der Primarschule BTM (Brüttelen, Treiten, Müntschemier) offen.

Art.6/1 In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule austreten. Die Austrittserklärung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich zu erfolgen.

2 Bei Wegzug aus den drei Gemeinden (Brüttelen, Treiten, Müntschemier) kann mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Art.7 Kinder können beim Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ausschlüsse erfolgen gemäss Art.28 VSG.

Art.8 Der Schulweg vom Schulhaus/Kindergarten zum Tagesschulstandort liegt in der Verantwortung der Tagesschule.

Art.9 Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

2. Gebühren

Art.10/1 Die Beiträge der Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

2 Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

3 Die Kosten des Mittagessens je Kind und Mahlzeit werden den Eltern zu Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

4 Die Elternbeiträge werden pro Semester in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgen durch die Finanzverwaltung.

Art.11/1 Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

2 Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab 2. Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch ein Arztzeugnis bescheinigt sind, erfolgt ein Gebührenerlass während der Abwesenheitsdauer.

3 Es werden 2 Wochen weniger als Schulwochen berechnet, dadurch werden Ausfälle wie Lager, Ausflüge, Schulfeste usw. kompensiert.

3. Organisation

Art.12/ Die Tagesschule wird durch eine Tagesschulleitung geführt. Sie ist für alle administrativen und, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Betreuungspersonen, für alle pädagogischen Bereiche der Tagesschule abschliessend verantwortlich.

2 Die Tagesschulleitung arbeitet mit den Schulleitern der Primarschule BTM zusammen.

Art.13/1 Die Anstellungsbehörde für die Tagesschulleitung ist die Schulkommission BTM.

2 Für das Anstellungsverfahren der Betreuungspersonen sind die Schulkommission BTM und der Tagesschulleiter zuständig.

3 Die Besoldung der Lehrpersonen welche auch an der Primarschule BTM oder einer anderen Schule arbeiten, erfolgt über die PERSISKA.

4 Für die nicht pädagogischen Betreuungspersonen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemischten Gemeinde Treiten.

5 Die Teilnahme an Kommissions-und Schulleitungssitzungen gelten für die Tagesschulleitung als Arbeitszeit.

6 Den Betreuungspersonen, welche die Betreuung über den Mittag abdecken, wird für das Mittagessen die Hälfte der Kosten verrechnet.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art.16 Diese Verordnung tritt auf 01. August 2012 in Kraft.

Beschluss

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Treiten an seiner Sitzung vom 23. April.2012 genehmigt.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Rudolf Kneubühl

Renate Günthart: